



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2024

19. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZfM) der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 10. April 2024

Seite 146

Ordnung für das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZfM) der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. April 2024

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstatus und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
- § 6 Sitzungen des Vorstandes
- § 7 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung
- § 8 Mitarbeiterversammlung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZfM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Das ZfM unterstützt innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien für elektronische, mechanische und optische Systeme für die gesamte Technische Universität Chemnitz.
- (3) Aufgabe des ZfM ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das ZfM nicht berührt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des ZfM sind:
1. die Inhaberinnen und Inhaber der Professuren
 - a) Schaltkreis- und Systementwurf,
 - b) Smart Systems Integration,
 - c) Mikrosysteme und Medizintechnik,
 - d) Elektronische Bauelemente der Mikro- und Nanotechnik,
 - e) Mess- und Sensortechnik,
 - f) Werkstoffe und Zuverlässigkeit mikrotechnischer Systeme,
 - g) Leistungselektronik,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem ZfM als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des ZfM sind durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Fakultätsrates dem ZfM zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsHSG oder § 50 Abs. 4 SächsHSG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des ZfM haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des ZfM anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 3 Organe

Organe des ZfM sind:

1. der Vorstand,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§ 4 Vorstand

- (1) Das ZfM wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhaberinnen und Inhabern der Professuren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Dekanin oder dem Dekan als beratendes Mitglied besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZfM, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem ZfM zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, die dem ZfM zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem ZfM zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem ZfM zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom ZfM betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 47 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des ZfM beansprucht werden,
 9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Ordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des ZfM.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes, der schriftlich zu erläutern ist, verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Die geschäftsführende Direktorin

oder der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das sie oder er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwaltet das ZfM nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat sie oder er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er führt dessen Beschlüsse aus.
- (5) Zur Unterstützung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wird dieser oder diesem von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät eine geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeordnet. Die geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter ist im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes die organisatorische Leiterin oder der organisatorische Leiter des ZfM und ist der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor rechenschaftspflichtig. Im Falle der Verhinderung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors nimmt sie oder er die Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors als Stellvertreterin oder Stellvertreter wahr.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern des Vorstandes in der Regel eine Woche vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen richten sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Technischen Universität Chemnitz. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZfM übertragen.
- (2) Forschungsvorhaben sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen sowie ihre Folgen für den Haushalt des ZfM und für den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied, das sie eingeworben hat.

§ 8

Mitarbeiterversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors kommen die im ZfM tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die Mitarbeiterversammlung wird auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors einberufen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Zentrum für Mikrotechnologien (ZfM) der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen

Universität Chemnitz vom 7. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 6/2023, S. 391) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 20. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2024.

Chemnitz, den 10. April 2024

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Streif